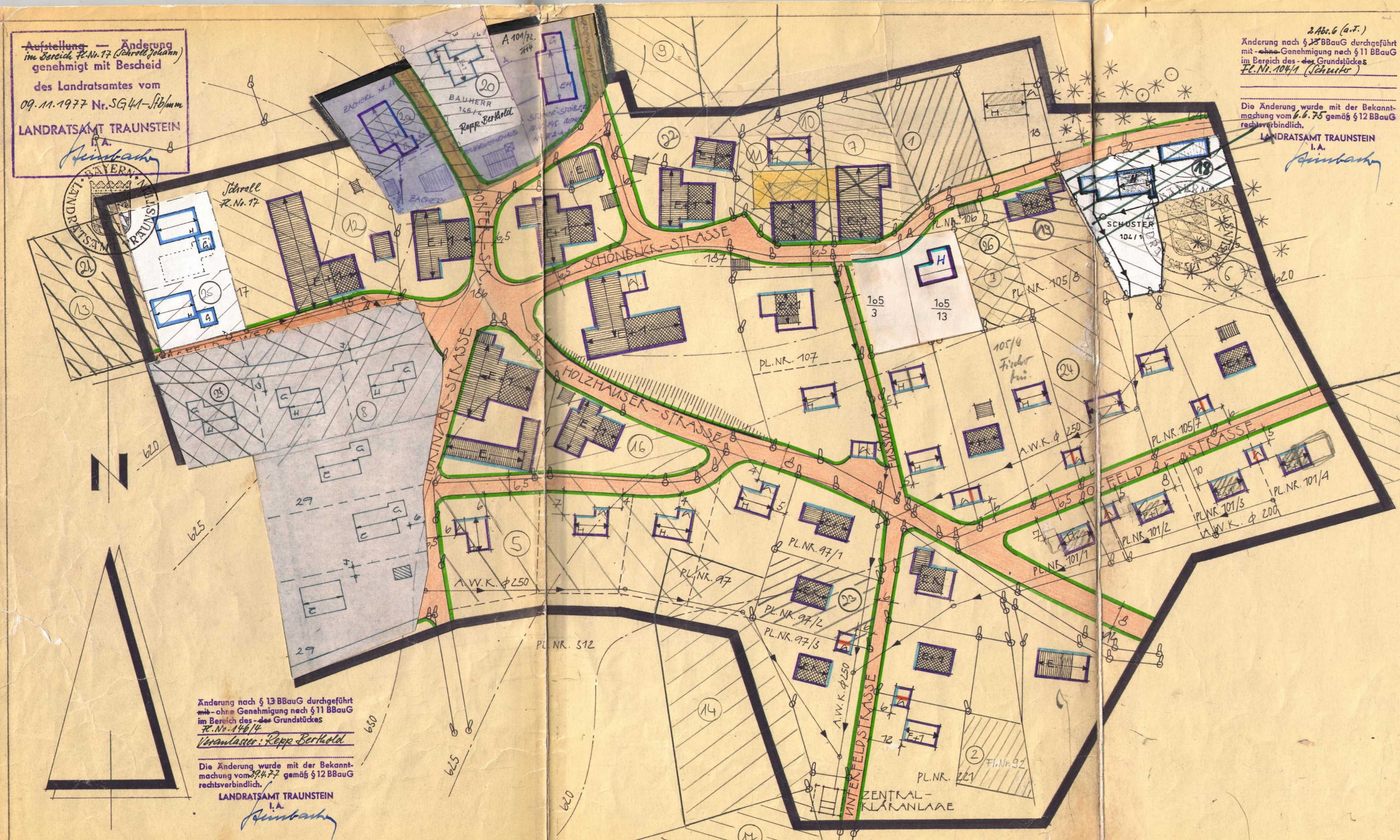


Aufstellung - Änderung im Bereich R.Nr. 77 (Schneidplan) genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 09.11.1977 Nr. SG 41-1/81mm  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN  
i.A. *Rimbach*



Änderung nach § 13 BBauG durchgeführt mit- ohne Genehmigung nach § 11 BBauG im Bereich des Grundstückes R.Nr. 104/1  
Vermaßler: *Repp Berthold*  
Die Änderung wurde mit der Bekanntmachung vom 16.7.75 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN  
i.A. *Rimbach*

2. Abs. 6 (a.F.)  
Änderung nach § 23 BBauG durchgeführt mit- ohne Genehmigung nach § 11 BBauG im Bereich des Grundstückes R.Nr. 104/1 (Schneidplan)  
Die Änderung wurde mit der Bekanntmachung vom 16.7.75 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN  
i.A. *Rimbach*

DIE GEMEINDE HOLZHAUSEN BESCHLIESST AEM. §§ 9, 10 B.B.A.M. VOM 21.6.1960 (BABL. I.S. 341), ART. 23 AD VOM 25.1.1952 (BAYB.S. 461), ART. 107 BAYBO VOM 1.8.1962 (AVBL. S. 179) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BABL. I.S. 429) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLZHAUSEN, ORTSTEIL HOLZHAUSEN, LANDKREIS TRAUNSTEIN M. 1 : 1000

- ZEICHENERKLÄRUNG
- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:
- GRENZE DES BEBAUUNGSBEREICHES
  - IN DIESEM VERFAHREN FESTZULEGENDEN BAULINIEN
  - STRASSEN- U. PLATZFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
  - ZWINGENDE BAULINIE
  - VORDERE BAULINIE
  - SEITLICHE- U. RÜCKWÄRTIGE BAULINIE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSPHÄREN
  - FLÄCHEN FÜR PARKPLÄTZE
  - BREITE DER STRASSEN- WEGE- U. VORARTENFLÄCHEN
  - ZWINGENDE RICHTUNG
  - E. ZULÄSSIG 1. OGESCHOSS MAX.
  - E+1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MAX.
  - H. HANDBAU; TALSÜDL. 2 VOLLGESCHOSS, BERGSEITIG 1 VOLLGESCHOSS M.
- B) FÜR DIE HINWEISE:
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
  - HÖHENSCHICHTLINIEN
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - HAUPTVERKÄHRSLINIEN
  - VORHANDENE WOHNBEBAUUNGEN
  - VORHANDENE NEBENBEBAUUNGEN
  - ABZUBRECHENDE BEBAUUNGEN
  - FLURSTÜCKNUMMERN
  - \* \* \* ZU ERHALTENDE WALDBESTAND

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 13.11.1965 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AEM. § 10 B.B.A.M. AUFGESETZT.

Gemeinde Holzhausen DEN 13. NOV. 1965  
*Mann*  
1. BÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON O.B.B. HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG NR. 111 d. V. B. B. VOM 16. JULI 1965 GENEHMIGT.

Gemeinde Holzhausen DEN 16. JULI 1965  
*Mann*  
1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BERICHTSACHUNG NACH § 12 B.B.A.M. RECHTSVERBINDLICH.

Gemeinde Holzhausen DEN 23. JULI 1965  
*Mann*  
1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEKÄNDLICHUNG NACH DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.1962 (BABL. I.S. 429) AEM. § 12 B.B.A.M. AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE ORT U. ZEIT SEINER AUSLEGEN WURDEN AM 23.7.65 ORTSÜBL. BERICHTSACHUNG.

Gemeinde Holzhausen DEN 23.7.1965  
*Mann*  
1. BÜRGERMEISTER



- WEITERE FESTSETZUNGEN:
- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEIN. WOHNBEBAUUNGSBEREICH IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
  - 2) STELLPLÄTZE UND PARKPLÄTZE SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
  - 3) UNTERGEORDNETE NEBENANLEGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEIN. WOHNBEBAUUNGSBEREICH LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRE EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
  - 4) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 700 qm BETRAGEN. DAS ZULÄSSIGE BAULICHE NUTZUNGSÄUSSERUM FÜR DIESES BAULAND WIRD WIE FOLGT HINSICHTL. DER GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FESTGESETZT UND DARF HÖCHSTENS BETRAGEN:  
BEI 1 VOLLGESCHOSS E = 0,25  
BEI 2 VOLLGESCHOSS E+1 = 0,35
5. 15  
DER PLANFERTIGER:  
BEREITEN, DEN 9. JAN. U. 26. SEPT. 1965

ALFRED HALLWEGER  
BERATENDER ARCHITECT  
FÜR HOCHBAU U. UMGEBUNGSGESTALTUNG  
BERGEN 1/ O.B.B. TEL. SIEGEL 4206

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung genehmigt mit RE vom 16.7.65 Nr. 142 d. - IV 86 - 15500 m 58 Regierung von Oberbayern i.A. *Hofmann*

SG 40  
5450-1/5